



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: 1) VGW-152/089/4757/2019-2
A. B. C.
2) VGW-152/089/4760/2019
D. B. C.

Wien, am 26.04.2019

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Braun über die gemeinsam eingebrachte Säumnisbeschwerde 1) der mj. A. B. C. (geb. 2014) und 2) der mj. D. B. C. (geb. 2014), vertreten durch E. C. (geb. 1984) und F. B. G., (geb. 1982), diese wiederum vertreten durch RA, betreffend das Verfahren vor der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, Zl. ..., auf Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft, zu Recht:

- I. Es wird gemäß § 42 Abs. 1 StbG festgestellt, dass 1) die mj. A. B. C. (geb.: 2014) und 2) die mj. D. B. C. (geb.: 2014), die österreichische Staatsbürgerschaft jeweils mit ihrer Geburt am ...2014 gemäß § 7 StbG erworben haben.
- II. Hinsichtlich des Antrages auf bescheidmäßige Absprache über die vorzunehmende Eintragung der Erst- und Zweitbeschwerdeführerinnen im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister und des Antrages auf bescheidmäßige Absprache über die vorzunehmende Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen betreffend die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin zu Handen des Beschwerdeführervertreeters, wird die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

1.1. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin stellten am 03.08.2018 vertreten durch Frau E. C. und Frau F. B. G., die Anträge, bescheidmäßig festzustellen, dass die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin österreichische Staatsbürgerinnen sind. Ferner stellten sie die Anträge auf bescheidmäßige Absprache darüber, dass die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister einzutragen und den Erst- und Zweitbeschwerdeführerinnen je ein Staatsbürgerschaftsnachweis auszustellen ist.

1.2. Mit Schriftsatz vom 02.03.2019 erhoben die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin vertreten durch Frau E. C. und Frau F. B. G. Säumnisbeschwerde.

1.3. Mit Schreiben vom 29.03.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss der bezughabenden Akten dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vor.

1.4. Mit Schreiben vom 23.04.2019 forderte das erkennende Gericht die Beschwerdeführer u.a. auf, Nachweise hinsichtlich des Erwerbs der österreichischen und der britischen Staatsbürgerschaft betreffend Frau E. C. zu erbringen.

1.5. Mit Schriftsatz vom 26.04.2019 legten die Beschwerdeführer als Nachweis für den geburtsmäßigen Erwerb der österreichischen und britischen Staatsbürgerschaft von Frau E. C. eine Reihe an Unterlagen vor.

2. Feststellungen

2.1. Frau E. C. wurde am ...1984 in H. als Kind der österreichischen Staatsbürgerin Mag. I. C. (geboren am ...1949) und des britischen Staatsangehörigen J. C. (geboren am ...1952) geboren. Sie besitzt seit ihrer

Geburt am ...1984 sowohl die österreichische als auch die britische Staatsbürgerschaft.

2.2. Frau F. B. G. ist am ...1982 in K. (Mexiko) geboren und besitzt seither die mexikanische Staatsbürgerschaft. Sie ist nicht – und war dies auch nicht am ...2014 - im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2.3. Am 19.09.2014 haben Frau E. C., geb. 1984, und Frau F. B. G., geb. 1982, in L. geheiratet.

2.4. Am 16.04.2014 wurden Frau F. B. G. Eizellen entnommen und an diesen eine künstliche Befruchtung mittels anonymer Samenspende (In-vitro-Fertilisation) durchgeführt. Der befruchtete Embryo wurde am 21.05.2014 an Frau F. B. G. transferiert. Daraufhin brachte Frau F. B. G. am ...2014 in M. (L.), die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin zur Welt.

2.5. In den mexikanischen Geburtsurkunden der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin sind als Mütter der beiden Beschwerdeführerinnen Frau E. C., geb. 1984, und Frau F. B. G., geb. 1982, eingetragen.

2.6. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin stellten mit Schriftsatz vom 03.08.2018 vertreten durch Frau E. C. und Frau F. B. G., die Anträge, bescheidmäßig festzustellen, dass sie österreichische Staatsbürgerinnen sind. Ferner stellten sie die Anträge auf bescheidmäßige Absprache darüber, dass die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister einzutragen sind und der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin je ein Staatsbürgerschaftsnachweis auszustellen ist. Dieser Schriftsatz langte am 13.08.2018 bei der belangten Behörde ein.

2.7. Die belangte Behörde hat sodann zunächst am 24.08.2018 Ermittlungsschritte durch Vornahme einer schriftlichen Anfrage an die österreichische Botschaft in Mexiko gesetzt. Das diesbezügliche Antwortschreiben langte am 07.01.2019 bei der belangten Behörde ein. Daraufhin erging seitens der belangten Behörde eine neuerliche Anfrage an die österreichische Botschaft in Mexiko, dessen Ergebnisse am 25.01.2019 vorlagen. Sodann hat die Behörde

bis 02.03.2019 – ohne Grund - keine Ermittlungsschritte mehr gesetzt und auch keine Entscheidung getroffen.

2.8. Mit Schriftsatz vom 02.03.2019 erhoben die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin, vertreten durch Frau E. C. und Frau F. B. G., Säumnisbeschwerde.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakten, Würdigung des Parteivorbringens sowie der von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Unterlagen.

3.2. Die Feststellungen betreffend die Geburt und Staatsbürgerschaft von Frau E. C. gründen auf die mit Schriftsatz vom 26.04.2019 vorgelegten Urkunden, insbesondere die österreichische und die britische Geburtsurkunde von Frau E. C., eine Kopie ihres alten britischen Reisepasses sowie eine Kopie eines alten Reisepasses von Herrn J. C.. Ferner gründen die Feststellungen auf den im Verwaltungsakt befindlichen Kopien ihres österreichischen Reisepasses (gültig bis 21.05.2025) und ihres britischen Reisepasses (gültig bis 12.03.2025) sowie auf einer im Verwaltungsakt befindlichen, von der belangten Behörde durchgeführten Abfrage aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister vom 27.07.2018.

3.3. Die Feststellungen betreffend die Geburt und die Staatsbürgerschaft von Frau F. B. G. gründen auf den im Verwaltungsakt befindlichen Auszug aus ihrem mexikanischen Reisepass (gültig bis 19.09.2022).

3.4. Dass Frau E. C. und Frau F. B. G. am 19.09.2014 in L. geheiratet haben, ergibt sich aus der im Verwaltungsakt befindlichen Heiratsurkunde vom 19.09.2014, der eine beglaubigte Übersetzung samt Apostille angeschlossen ist.

3.5. Die Feststellungen zur künstlichen Befruchtung und Geburt der beiden Beschwerdeführerinnen gründen auf einer Bestätigung des Dr. N. O., Frauenheilkunde und Geburtshilfe, vom 05.05.2017 über die Durchführung medizinisch unterstützter Fortpflanzung an Frau F. B. G., die durch eine Apostille

versehen und der eine beglaubigte Übersetzung angeschlossen ist, weshalb deren Echtheit und Richtigkeit nicht in Zweifel zu ziehen war.

3.6. Dass in den mexikanischen Geburtsurkunden der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin Frau E. C., geb. 1984, und Frau F. B. G., geb. 1982, als Mütter der beiden Beschwerdeführerinnen eingetragen sind, ergibt sich aus den diesbezüglichen in den Verwaltungsakten befindlichen, mit Apostillen versehenen und beglaubigt übersetzten mexikanischen Geburtsurkunden der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin.

3.7. Die Feststellungen hinsichtlich des weiteren Verfahrensganges im gegenständlichen Feststellungsverfahren ergeben sich ebenfalls aus dem unbedenklichen Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten. Für das erkennende Gericht war kein Grund ersichtlich, weshalb die belangte Behörde nach dem 25.01.2019 keine weiteren (zügigen) Ermittlungsschritte gesetzt hat.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Die für die Rechtssache maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 80/2014, lauten auszugsweise wie folgt:

„ABSCHNITT II ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8); (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 2)
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
5. Anzeige §§ 57, 58c und 59).

Abstammung

§ 7. (1) Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt

1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist,
2. der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist,
3. der Vater Staatsbürger ist und dieser die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 ABGB anerkannt hat, oder
4. der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 3 ABGB gerichtlich festgestellt wurde.

Vaterschaftsanerkennnisse gemäß Z 3 oder gerichtliche Feststellungen der Vaterschaft gemäß Z 4, die innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes vorgenommen wurden, wirken für den Anwendungsbereich der Z 3 und 4 mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

[...]

(3) Unbeschadet des Abs. 1 erwerben im Ausland geborene Kinder die Staatsbürgerschaft, wenn

1. im Zeitpunkt der Geburt ein österreichischer Staatsbürger nach dem Recht des Geburtslandes Mutter oder Vater des Kindes ist, und
2. sie ansonsten staatenlos sein würden.“

4.2. Die für die Rechtssache maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985, idF BGBl. I Nr. 61/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„ABSCHNITT IV BEHÖRDEN UND VERFAHREN

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 41. (1) Von Fällen des Abs. 2 abgesehen, ist zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, an die (den) sich der Antragsteller im Inland wendet.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zuständig.

(4) Erwirbt ein im Bundesgebiet aufhältiger Fremder die Staatsbürgerschaft anders als durch Abstammung, so hat die Behörde (§ 39) hievon das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuständige Landespolizeidirektion und die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuständige Aufenthaltsbehörde in Kenntnis zu setzen (§ 30 Abs. 6 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, § 105 Abs. 4 FPG und § 37 Abs. 2 NAG). Die Behörde hat hiebei den Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und bisherige Staatsangehörigkeit des Betroffenen anzuführen und das Datum des Erwerbs der Staatsbürgerschaft mitzuteilen.

§ 42. (1) Außer den in den §§ 38 und 58c besonders geregelten Fällen ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen,

wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 22)

(2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies der Bundesminister für Inneres beantragt. In diesem Fall hat der Bundesminister für Inneres im Verfahren Parteistellung. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 33)

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bestätigung glaubhaft macht. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 34)

(2) Eine Bestätigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 34)

(3) Eine Bestätigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 34)

§ 44. (1) Bestätigungen, dass eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt (Staatsbürgerschaftsnachweise), sowie staatsbürgerschaftsrechtliche Bestätigungen sind Auszüge aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister – ZSR (§ 56a).

(2) Auf Antrag ist ein Staatsbürgerschaftsnachweis mit bestimmten förmlichen Gestaltungsmerkmalen auszustellen, dessen Erscheinungsbild durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen ist.

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann ein Staatsbürgerschaftsnachweis auch im Datenfernverkehr aus dem ZSR nach § 56a Abs. 1 unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) beantragt und ausgestellt werden.

(4) Staatsbürgerschaftsnachweise sind mit der Amtssignatur des Betreibers des ZSR zu versehen.

ABSCHNITT V STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ

§ 49. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben nach Maßgabe dieses Abschnittes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

(2) Evidenzstelle ist
[...]

für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach lit. a oder c) b keine Zuständigkeit feststellen läßt:
die Gemeinde Wien

ABSCHNITT V STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ

§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert im Rahmen des ZSR (§ 56a) zu führen.

§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft

erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. In die Staatsbürgerschaftsevidenz sind Verstorbene, die dort noch nicht verzeichnet sind, nur dann aufzunehmen, wenn die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände bekannt sind und keiner weiteren Ermittlungen bedürfen oder ein Feststellungsbescheid nach § 42 erlassen oder eine Bestätigung nach § 43 ausgestellt worden ist. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 41)

§ 53. Der Evidenzstelle ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form unverzüglich mitzuteilen

1.vom Amt der Landesregierung:

jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;

[...]

ABSCHNITT Va

Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR)

§ 56a. (1) Die Evidenzstellen sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der geltenden Fassung (DSGVO), ermächtigt, zu Staatsbürgern

1. Namen;
2. Geburtsdaten;
3. Geschlecht;
4. den Umstand, dass jemand Staatsbürger ist, und weitere Staatsangehörigkeiten;
5. Datum des Erwerbs und entsprechender Erwerbsgrund;
6. Datum des Verlusts und entsprechender Verlustgrund;
7. Todesdaten;
8. bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, §§ 9 ff E-GovG);
9. akademische Grade und Standesbezeichnungen sowie
10. sonstige Umstände, die für den Erwerb, Verlust oder die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft erforderlich sind,

gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (Zentrales Staatsbürgerschaftsregister).

(1a) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO obliegt jedem Verantwortlichen nur gegenüber jenen Betroffenen, für die er gemäß § 49 Abs. 2 Evidenzstelle ist. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen in Bezug auf Daten gemäß Abs. 1 wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(2) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Zudem ist er berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in

Anspruch zu nehmen. Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZSR ihre Staatsbürgerschaftsdaten zu übermitteln.

§ 56b. (1) Die Evidenzstellen sind berechtigt, die im ZSR verarbeiteten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen. Zur Vollziehung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben sind die österreichischen Berufskonsulate und österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden berechtigt, die im ZSR verarbeiteten Daten zu ermitteln und für diese Zwecke weiterzuverarbeiten.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Staatsbürgerschaftsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge der gespeicherten Daten nach Namen der Eingetragenen oder nach dem Namen in Kombination mit einem weiteren Datum nach § 56a Abs. 1 vorzusehen.

(3) Für Zwecke der ordnungsgemäßen Führung der Daten kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgenommen werden. Für Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZSR verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Staatsbürgerschaftsdaten, die im ZSR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach sind sie dem Österreichischen Staatsarchiv zu übermitteln.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt vorzusehen, dass die Echtheit der aus dem ZSR ausgestellten Urkunden mit Hilfe eines Codes überprüft werden kann.

(6) Daten zur und die Änderung der Staatsangehörigkeit im ZSR werden automatisch dem Zentralen Personenstandsregister (§ 44 PStG 2013) zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

(7) Anstelle einer Mitteilung gemäß § 53 Z 1 kann das Amt der Landesregierung anlässlich des Erwerbs, des Verlusts, des Verzichts oder der Feststellung, der Beibehaltung und Entziehung der Staatsbürgerschaft für die zuständige Evidenzstelle die Daten gemäß § 56a Abs. 1 in das ZSR eintragen.

(8) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 56c. (1) Die Staatsbürgerschaftsdaten gemäß § 56a Abs. 1 stehen, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Sofern in einem Verfahren zur Staatsbürgerschaft maßgeblich, sind die Daten im ZSR zu prüfen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt Statistik Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) Daten gemäß § 56a Abs. 1 für die Erstellung der Statistik ohne Namen der Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

(2) Treten bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZSR verarbeiteten Daten auf, ist jeder gemäß Abs. 1 Abfrageberechtigte verpflichtet, die Evidenzstelle unverzüglich im Wege des ZSR darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Für Abfragen aus dem ZSR ist seitens des Abfragenden sicherzustellen, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Staatsbürgerschaftsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.“

4.3. Die für die Rechtssache maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 83/2014, lauten auszugsweise wie folgt:

„b) Abstammung von der Mutter

§ 143. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.

c) Abstammung vom Vater

§ 144. (1) Vater des Kindes ist der Mann,

der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als

1. Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder

2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder

3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

(2) Würden nach Abs. 1 Z 1 mehrere Männer als Vater in Betracht kommen, so ist derjenige von ihnen Vater, der mit der Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat.“

4.4. Zur Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes infolge Säumnis der belangten Behörde.

4.4.1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die

Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, langte der gegenständliche Feststellungsantrag am 13.08.2018 bei der belangten Behörde ein. Damit hat die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde mit 13.08.2018 zu laufen begonnen. Die Frist endet mit Ablauf jenes Tages des sechsten darauf folgenden Monats, der nach seiner Zahl dem Tag des Einlangens entspricht. Gegenständlich endet die Entscheidungsfrist sohin am 13.02.2019. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde am 02.03.2019 war die sechsmonatige Entscheidungsfrist abgelaufen, die belangte Behörde war somit säumig.

4.4.2. Weitere Voraussetzung für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist, dass die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Die Verzögerung der Entscheidung ist dann ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen, wenn diese Verzögerung weder durch das Verschulden der Partei noch durch unüberwindliche Hindernisse verursacht wurde (VwGH 28.01.1992, 91/04/0125 u.a.). Ein „Verschulden“ der Partei ist dann anzunehmen, wenn die Gründe für die Verzögerung in ihrer Person liegen (VwGH, 18.11.2003, 2003/05/0115). Ihr Verhalten muss für die Verzögerung kausal und zusätzlich schuldhaft sein (VwGH 12.04.2005, 2005/01/0003). Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt bspw. dann vor, wenn diese die für eine zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH 26.01.2012, 2008/07/0036).

Wie bereits ausgeführt, langte der gegenständliche Feststellungsantrag am 13.08.2018 bei der belangten Behörde ein. Die belangte Behörde hat sodann zunächst am 24.08.2018 Ermittlungsschritte durch Vornahme einer schriftlichen Anfrage an die österreichische Botschaft in Mexiko gesetzt. Das diesbezügliche Antwortschreiben langte am 07.01.2019 bei der belangten Behörde ein. Daraufhin erging seitens der belangten Behörde eine neuerliche Anfrage an die österreichische Botschaft in Mexiko, deren Ergebnisse am 25.01.2019 vorlagen. Sodann hat die Behörde jedoch bis 03.03.2019, sohin über ein Monat lang, keine

Ermittlungsschritte mehr gesetzt, obwohl dem kein unüberwindliches oder durch die Beschwerdeführer verursachtes Hindernis entgegenstand. Da kein sachlicher Grund für diese Verzögerung vorliegt und die Behörde über einen Zeitraum von über einem Monat keine Ermittlungsschritte gesetzt oder eine Entscheidung getroffen hat, ist die Verzögerung aus Sicht des erkennenden Gerichtes auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde sind sohin erfüllt.

4.4.3. Geht – infolge einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde nach Vorlage derselben oder Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs. 1 VwGVG – die Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht über, hat es allein in der Verwaltungssache zu entscheiden (VwGH 27.5.2015, Ra 2015/19/0075).

Nachdem die Säumnisbeschwerde zulässig und begründet ist, ist mit Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien am 02.04.2019 die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache auf das erkennende Gericht übergegangen.

4.5. Zur Feststellung des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft kraft Abstammung durch die Beschwerdeführerinnen:

4.5.1. Zunächst ist die Frage zu klären, nach welchem Recht (mexikanisches oder österreichisches) die Frage der Abstammung der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin zu beurteilen ist.

Aus Sicht des erkennenden Gerichtes bringt der Gesetzgeber mit der Verweisung in § 7 StbG auf das ABGB zum Ausdruck, dass für die Beurteilung der Abstammung als Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft die Bestimmungen des IPRG außer Betracht zu bleiben haben und die Elterneigenschaft ausschließlich nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen und sohin österreichisches Recht anzuwenden ist. Der Staatsbürgerschaftserwerb wird schließlich nach materiellem österreichischem Recht begründet (vgl. Kommentar Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl, § 7 Rz 9).

4.5.2. Ferner ist die Frage zu klären, welche Rechtslage für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung nach § 7 StbG heranzuziehen ist (Rechtslage zum Zeitpunkt der Geburt oder zum Entscheidungszeitpunkt).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist die Frage, ob der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft mit Geburt durch Abstammung erlangt hat, nach den staatsbürgerrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, die zum betreffenden Zeitpunkt in Geltung standen (VwGH 19.09.2012, 2009/01/0003; VwGH 18.06.2014, 2013/01/0151). Im gegenständlichen Fall ist sohin die Rechtslage zum Zeitpunkt der Geburt der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin am ...2014 anzuwenden.

4.5.3. Gemäß § 7 StbG idF BGBl. I Nr. 80/2014 erwirbt ein Kind mit seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung, wenn u.a. zum Zeitpunkt der Geburt, die Mutter gemäß § 143 ABGB oder der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB österreichische/r Staatsbürger/in ist.

Für die Frage, ob ein Kind kraft Abstammung im Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, ist somit zunächst zu klären, wer Mutter bzw. Vater des Kindes iSd §§ 143 und 144 ABGB ist.

Gemäß § 143 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 ist jene Frau als Mutter zu qualifizieren, die das Kind geboren hat. Nach § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 ist jener Mann Vater des Kindes, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist.

4.5.3.1. Zur Beurteilung der Elterneigenschaft von Frau F. B. G.:

Frau F. B. G. ist sowohl genetisch als auch rechtlich Mutter, weil sie das Kind im Wege einer In-Vitro-Fertilisation durch Befruchtung der eigenen Eizelle durch eine anonyme Samenspende selbst geboren hat. Sie ist daher als Mutter iSd § 143 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 zu qualifizieren.

Wie den getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, ist Frau F. B. G. - und war dies auch zum Zeitpunkt der Geburt der beiden Beschwerdeführerinnen - mexikanische Staatsbürgerin, die österreichische Staatsbürgerschaft hatte bzw. hat sie nicht inne. Aus diesem Grund können die Erst- und

Zweitbeschwerdeführerin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht kraft Abstammung im Zeitpunkt der Geburt von Frau F. B. G. als Mutter ableiten.

4.5.3.2. Zur Beurteilung der Elterneigenschaft von Frau E. C.:

Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Frage der Abstammung iSd § 7 StbG nicht die genetische, sondern die rechtliche Elternschaft ausschlaggebend (VfGH 11.10.2012, B99/12 ua; VfSlg 19596/2011). Mutter im rechtlichen Sinne ist jene Frau, die das Kind geboren hat (§ 143 ABGB).

Frau E. C. ist nicht die genetische Mutter der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin, weil keine ihrer Eizellen befruchtet wurde. Nach der Bestimmung des § 143 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 ist Frau E. C. darüber hinaus auch nicht die rechtliche Mutter der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin, weil sie diese nicht selbst geboren hat.

§ 144 Abs. 1 Z. 1 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 normierte, dass als Vater eines Kindes u.a. jener Mann zu qualifizieren ist, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist. § 144 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 war im Zeitpunkt der Geburt der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin (2014) sohin nur auf Männer anwendbar. Würde man diese Bestimmung auf den gegenständlichen Sachverhalt anwenden, führe dies zu dem Ergebnis, dass Frau E. C. - trotz des Umstandes, dass sie zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin verheiratet war - aufgrund ihres (weiblichen) Geschlechtes und dem Umstand, dass sie die beiden Beschwerdeführerinnen nicht selbst geboren hat, nicht als Elternteil der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin anzusehen wäre. Dies würde aus Sicht des erkennenden Gerichtes zu einer unsachlichen Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Ehepartner führen.

Das erkennende Gericht vertritt die Ansicht, dass im gegenständlichen Fall die wortgetreue Anwendung des § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf „Gleichheit vor dem Gesetz“ sowie gegen das Diskriminierungsverbot verstößt, dies aus folgenden Überlegungen:

Artikel 7 Abs. 1 B-VG sieht vor, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind und Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind. In Artikel 7 Abs. 2 B-VG bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Der Gleichheitssatz verbietet es somit, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden.

Bei einer wortgetreuen Anwendung des § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 kommt man im gegenständlichen Fall zu einer unsachlichen Schlechterstellung von Kindern mit gleichgeschlechtlichen Eltern:

Während Kinder von Ehepaaren unterschiedlichen Geschlechtes ihre Abstammung nämlich von beiden Elternteilen ableiten können (Mutter und Vater iSd §§ 143 und 144 ABGB), würden Kinder gleichgeschlechtlicher Ehepaare ihre Abstammung nur von der Mutter, und nicht auch von dem gleichgeschlechtlichen Ehepartner ableiten können. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes liegt darin eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Ehepartner, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grund ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes § 7 Abs. 1 Z 2 StbG idF BGBl. I Nr. 80/2014 iVm § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB idF BGBl. I Nr. 83/2014 dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Staatsbürgerschaft nicht nur von Männer, die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet sind, sondern auch von Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Ehe mit der Mutter leben, abgeleitet werden kann.

Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, dass § 144 ABGB zwischenzeitig novelliert und damit eine Regelung auch für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen wurde. Die seit 01.01.2015 in Geltung stehende Bestimmung des

§ 144 Abs. 2 ABGB regelt den Fall, dass an der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden ist. In diesem Fall sieht das Gesetz vor, dass auch die Frau Elternteil ist, die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in eingetragener Partnerschaft verbunden ist. Nach der ebenfalls seit 01.01.2015 in Geltung stehenden Bestimmung des § 144 Abs. 3 ABGB sind auf diese Frau die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden Bestimmungen des ABGB und anderen bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Gelten im Verhältnis der Eltern zu ihrem Kind und zwischen den Eltern besondere Rechte und Pflichten, so kommen diese gleichermaßen zur Anwendung.

Mit der Novellierung des § 144 ABGB wurde sohin eine Gleichstellung zwischen ungleichgeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen (Ehe-) Partnern hergestellt.

4.5.4. Nach den getroffenen Feststellungen war Frau E. C. zum Zeitpunkt der Geburt der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin mit der Mutter der Beschwerdeführerinnen verheiratet und war Frau E. C. zum Zeitpunkt der Geburt der beiden Beschwerdeführerinnen österreichische Staatsbürgerin. Damit haben die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin – auf Basis einer vom erkennenden Gericht vorgenommenen verfassungskonformen Interpretation des § 144 Abs. 1 Z 1 idF BGBl. I Nr. 83/2014 – mit ihrer Geburt am ...2014 die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung von Frau E. C. als „Vater“ iSd § 144 Abs. 1 Z 1 idF BGBl. I Nr. 83/2014 erworben. Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

4.5.5. Zu den von den Beschwerdeführern zur Begründung ihrer Anträge zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 14.12.2011, B 13/11; VfGH 11.10.2012, B99/12) ist - der Vollständigkeit halber - anzumerken, dass diesen ein mit der gegenständlichen Angelegenheit nicht vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde lag. In der zitierten Entscheidung „VfGH 14.12.2011, B 13/11“ ging es darum, dass zwei Kinder (Beschwerdeführer) von einer „Leihmutter“, der jeweils ein aus dem Samen eines italienischen Staatsangehörigen (Ehegatte) und einer Eizelle einer österreichischen Staatsangehörigen (Ehegattin) in vitro hergestellter Embryo eingesetzt worden war, geboren wurden. Die gegenständlichen

Angelegenheit ist mit dieser zitierten Entscheidung deshalb nicht zu vergleichen, weil im vorliegenden Fall keine Person in eine Mutterrolle gedrängt werden soll, welche nach dem ausländischen Recht nicht Mutter ist, sondern gegenständlich die leibliche Mutter auch rechtliche Mutter iSd § 143 ABGB ist. Auch in der Entscheidung „VfGH 11.10.2012, B99/12“ ging es um eine Leihmutterschaft und die damit einhergehende Frage der Nichtanerkennung von mit Apostillen versehenen Geburtsurkunden aufgrund einer ordre-public-Widrigkeit. Der VfGH kam in dieser Entscheidung zur Ansicht, es widerspräche dem Wohl des Kindes, wenn ihm durch die Versagung der Anerkennung ausländischer Hoheitsakte bzw. von mit Apostillen versehenen Urkunden über die im Ausland begründete rechtliche Mutterschaft für die österreichische Rechtsordnung seine biologische Mutter als Mutter im Rechtssinne genommen und dafür die Leihmutter in die Mutterrolle gezwungen werden würde, obwohl diese weder biologisch noch nach dem Personalstatut der Leihmutter bzw. jenem der Kinder deren Mutter ist, noch dies sein will und kann und auch mit dem Kind keine Familiengemeinschaft begründet hat. Aus dieser Entscheidung kann für den gegenständlichen Fall nichts gewonnen werden, weil – wie bereits oben ausgeführt – im konkreten keine Person in eine Mutterrolle gedrängt werden soll, welche nach dem ausländischen Recht nicht Mutter ist, sondern gegenständlich die leibliche Mutter (Frau F. B. G.) auch rechtliche Mutter iSd § 143 ABGB ist.

Die von den Beschwerdeführerinnen mit Apostillen versehenen, mexikanischen Geburtsurkunden, in denen jeweils Frau E. C. und Frau F. B. G. als Mütter der Beschwerdeführerinnen genannt werden, haben als öffentliche Urkunden zwar Beweiskraft, wie bereits oben unter Punkt 4.5.1. ausgeführt, ist die Frage der Elterneigenschaft gegenständlich jedoch ausschließlich nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen.

4.6. Zum Antrag auf bescheidmäßige Absprache über die vorzunehmende Eintragung in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister:

Nach § 51 StbG idF BGBl. I Nr. 61/2018 hat die Evidenzstelle einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies

ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. Gemäß § 53 Z 1 StbG hat das Amt der Landesregierung der Evidenzstelle nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form unverzüglich jeden von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassenen Bescheid mitzuteilen.

Ein Recht auf bescheidmäßige Absprache über die vorzunehmende Eintragung im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister kennt das StbG nicht. Im gegenständlichen Fall ist auch das für einen Feststellungsbescheid nach § 42 Abs. 2 StbG erforderlichen rechtlichen Interesse nicht gegeben, weil die Eintragung im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister nur deklarative Wirkung hat. Damit konnte die belangte Behörde aber betreffend diesen Antrag nicht säumig werden, weshalb die Säumnisbeschwerde diesbezüglich als unzulässig zurückzuweisen war.

4.7. Zum Antrag auf bescheidmäßige Absprache über die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen:

Gemäß § 44 Abs. 1 StbG idF BGBl. I Nr. 61/2018 sind Bestätigungen, dass eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt (Staatsbürgerschaftsnachweise), Auszüge aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister – ZSR (§ 56a). Damit handelt es sich bei einem Staatsbürgerschaftsnachweis ausschließlich um die Bestätigung, dass eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, und nicht um die Verleihung oder Feststellung des Bestehens derselben (VwGH 22.03.2000, 99/01/0338).

Da somit durch Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises die Staatsbürgerschaft nicht konstitutiv erworben wird, sondern der Staatsbürgerschaftsnachweis rein deklarative Wirkung hat, mangelt es den Beschwerdeführerinnen am für einen Feststellungsbescheid nach § 42 Abs. 2 StbG erforderlichen rechtlichen Interesse. Zwar besteht nach § 44 Abs. 2 StbG die Verpflichtung der zuständigen Behörde, einen Staatsbürgerschaftsnachweis auf Antrag mit bestimmten förmlichen Gestaltungsmerkmalen auszustellen, ein Recht auf bescheidmäßige Absprache über die Verpflichtung zur Ausstellung

eines Staatsbürgerschaftsnachweises kennt das StbG hingegen nicht. Damit konnte die belangte Behörde aber betreffend diesen Antrag nicht säumig werden, weshalb die Säumnisbeschwerde diesbezüglich als unzulässig zurückzuweisen war.

4.8. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die mündliche Erörterung eine weitere Kärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Überdies wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt.

4.9. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Braun